



Exportbericht Bolivien

Oktober 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich.
Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: chesterfotography /pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der

Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	6
AUSSENHANDEL.....	8
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	8
Wirtschaftspolitik.....	8
Bank- und Finanzwesen	10
Verkehr, Transport, Logistik	10
STEUERN UND ZOLL	11
Umsatzsteuer.....	11
ZOLL UND AUßENHANDELSREGIME	12
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	14
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	15
Firmengründung	16
Patent-, Marken- & Musterrecht	16
Arbeits- & Sozialrecht	18
Schiedsgerichtsbarkeit.....	20
BAYERISCHES AUßENWIRTSCHAFTSANGEBOT.....	21
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	22
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE.....	25
WICHTIGE ADRESSEN	25
LINKS	29

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Präsidentiale Republik
Fläche	1.098.581 km ² (Andenplateau rd. 6 % der Gesamtfläche, Andenhochgebirge rd. 15 %, Tiefland rd. 79 %)
Bevölkerung	ca. 11,1 Mio. Einwohner, 68,5 % städtische Haushalte
Städte	Sucre (Hauptstadt, ca. 260.000 Ew.), La Paz (Regierungssitz; ca. 800.000 Ew.); El Alto (ca. 850.000 Ew.), Santa Cruz (ca. 1,4 Mio. Ew.), Cochabamba (ca. 650.000 Ew.)
Klima	Im Hochland (La Paz und Cochabamba) trockenes Klima von Mai bis November, häufige Regenfälle von Dezember bis März. Geringe jahreszeitliche Temperaturschwankungen, dafür größere Unterschiede zwischen Tages- und Nachttemperatur. Tagestemperaturen zw. 16° und 19° C. Im Tiefland (Santa Cruz) tropisch mit sehr hohen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten. Regenzeit Dezember bis Mai, Tagestemperaturen zw. 25° und 35° C.
Währung	Boliviano (Bs., Iso: BOB) = 100 Centavos 1 EUR = 7,89935 BOB 1 BOB = 0,012213EUR (Stand 28.08.2018)

Historischer Überblick

Das bolivianische Hochland ist seit vielen Tausenden Jahren besiedelt. Ab ca. 1.500 v. Chr. bildete sich nahe des Titicacasees die Tiahuanaco-Kultur heraus – eine der ersten Hochkulturen des südamerikanischen Kontinents. Seine größte Ausdehnung erreichte Tiahuanaco zwischen 600 und 900 n. Chr. Im 15. Jahrhundert wurde das Hochland von Bolivien Teil des Inka-Reichs.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eroberten die spanischen Konquistadoren vom peruanischen Cuzco aus das Land und gliederten es in das Vizekönigreich Peru ein. 1538 erfolgte die Gründung der Hauptstadt Sucre. Die reichen Silbervorkommen im Cerro Rico ließen die Stadt Potosí um 1600 zu einer der größten Städte der damaligen Welt anwachsen. 1809 begann der Unabhängigkeitskampf gegen die Spanier. Unter Führung des venezolanischen Freiheitskämpfers Simón Bolívar erlangte Bolivien 1825 die Unabhängigkeit. Nach ihm wurde auch das Land benannt.

Die ersten Jahrzehnte der neuen Republik Bolivien waren innenpolitisch äußerst instabil mit unzähligen Putschen. Boliviens Unabhängigkeit wurde zudem ständig von den Nachbarländern, die sich ebenfalls im Konsolidierungsprozess befanden, bedroht. In dem 1879 bis 1883 mit Chile geführten Salpeter-Krieg verlor Bolivien große Teile der Atacama-Wüste und seinen Zugang zum Meer. Nach der Niederlage im Chaco-Krieg (1932 bis 1935) erlitt Bolivien große Gebietsverluste an Paraguay.

Mit ethnischen und kulturellen Kämpfen konfrontiert, gab es in Bolivien zahlreiche Revolutionen und militärische Coups. Eine Militär-Junta wurde in den frühen 1980er-Jahren gestürzt, um eine Demokratie zu installieren.

Im Oktober 2003 kam es zu breiten Unruhen mit dem Charakter eines Volksaufstands, als Gewerkschaften gegen den „Ausverkauf“ von bolivianischem Erdgas an ausländische Konzerne protestierten und Streiks organisierten. Dies stellte zugleich den Höhepunkt der teilweise gewaltvollen Proteste gegen die Reformen und Einsparungen im Staatshaushalt dar, die im Februar 2003 mit einem Polizeistreik begonnen hatten. Die Regierung setzte Militär gegen die „Rebellen“ ein; rund 60 Menschen kamen dabei ums Leben. Dies führte jedoch zur Solidarisierung weiterer Volksschichten mit den Demonstranten. Als Ergebnis musste Präsident Gonzalo Sánchez de Lozada abtreten. Die Präsidentschaft ging auf den Vizepräsidenten Carlos Mesa über.

Im Januar 2005 versuchte ein Bündnis politischer Gruppen in der rohstoffreichen Region Santa Cruz die Autonomie zu erlangen. Vorausgegangen waren Massenproteste wegen hoher Benzinpreise, bei denen die Verstaatlichung der Erdgasindustrie gefordert wurde. Mehrere Institutionen, wie zum Beispiel die Präfektur, waren eine Zeitlang von den Demonstranten besetzt.

Im Juni 2005 führten wochenlange Streiks und Straßenblockaden schließlich auch zum Rücktritt von Präsident Carlos Mesa. Die Blockade von La Paz zwang den Senat, in der Hauptstadt Sucre zusammenzutreten, um den Rücktritt Carlos Mesas formell anzunehmen.

Bei den Neuwahlen 2005 ging schließlich der Anführer der Kokabauern Evo Morales Ayma, der die sozialistische Bewegung „Movimiento al Socialismo“ (MAS) vertritt, mit 54 % der Stimmen als Sieger hervor. Es war das erste Mal seit Wiederkehr der Demokratie 1982, dass ein Präsidentschaftskandidat die absolute Mehrheit erreichte. Evo Morales wurde am 21. Januar 2006 vereidigt. Am 1. Mai 2006 verstaatlichte Morales, der als Verbündeter des verstorbenen venezolanischen Präsidenten Hugo Chavez gilt, die Erdgasindustrie des Landes. Morales erfüllte mit diesem international heftig umstrittenen Schritt seine Wahlversprechen gegenüber der indigenen Bevölkerung. Seither wurden zahlreiche weitere Unternehmen der Erdöl-, Bergbau- und Energiewirtschaft (bei zum Teil noch unklarer Entschädigungslage) verstaatlicht.

Die per Dezember 2009 beschlossene neue Verfassung ebnet den Weg eines „Sozialismus bolivianischer Prägung“ des „Plurinationalen Staates Bolivien“ der auch stark auf eine Indigenisierung abzielt. Präsident Morales und seine Regierungspartei „MAS“, verfügen nach den Regionalwahlen im April 2010 nunmehr in beiden Häusern des Kongresses über eine bequeme 2/3-Mehrheit; besetzen sechs von neun Departement mit Präfekten und stellen knapp 200 von 300 Bürgermeistern.

Die letzten Präsidentschaftswahlen fanden am 12. Oktober 2014 statt, bei welchen Evo Morales zum dritten Mal mit einer komfortablen Mehrheit, dieses Mal von 61 %, zum Präsidenten Boliviens gewählt wurde.

Der erste Versuch, eine Verfassungsänderung durchzusetzen, welche dem bolivianischen Staatspräsidenten eine weitere Amtszeit ermöglichen würde, fand im Februar 2016 statt. Bei einem Referendum sprach sich damals die Mehrheit der Wahlberechtigten gegen eine solche Änderung aus. Ohne Rücksichtnahme auf dieses Ergebnis wurde jedoch Ende 2017, die Verfassungsänderung vom bolivianischen Verfassungsgericht trotzdem beschlossen, wodurch Evo Morales im Jahr 2019 abermals die Möglichkeit hat, zu kandidieren.

Bevölkerung

Von den übrigen südamerikanischen Ländern, deren Bevölkerung eher europäisch geprägt ist, unterscheidet sich Bolivien durch den großen Anteil indigener Menschen. Es gibt nicht weniger als 36 indigene Nationen in Bolivien, die insgesamt mehr als 60 % der Bevölkerung des Landes ausmachen. Die beiden größten Volksgruppen sind die Quechua, die vor allem in der Region um Cochabamba und Potosí leben, und die Aymara, die im Hochland (La Paz und Oruro) zu Hause sind. Die nicht-indigene Bevölkerung (ca. 30 %) sind ihrerseits hauptsächlich gemischter Herkunft („mestizos“). Bolivianer mit europäischen Wurzeln machen nur einen geringen Teil der Bevölke-

rung aus. Im Tiefland um Santa Cruz gibt es eine beachtliche Zahl an deutschen Mennoniten, deren Muttersprache das Niederdeutsche ist.

Landes- und Geschäftssprachen

Spanisch, Quechua und Aymara, daneben teilweise auch Englisch.

Politisches System

Präsidentiale Republik

Abkommen mit Deutschland

- Investitionsschutzabkommen von 1997 wurde von Bolivien im Mai 2013 einseitig gekündigt, die Schutzwirkungen für bestehende Investitionen gelten allerdings noch 20 Jahre fort.
- Doppelbesteuerungsabkommen seit 1992 (in Kraft seit 1995)
- Es gelten die zwischen Andengemeinschaft und EU bestehenden Abkommen.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, IWF, Interamerikanische Entwicklungsbank (BID), Weltbank, WTO, Regional: ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración), Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones - CAN), MERCOSUR (Assoziierungsabkommen), Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), ALBA-TCP (Alianza Bolivariana para los Pueblos de Nuestra América, „Bolivarianische Allianz“ Vertrag über Handel der Völker), Union Südamerikanischer Nationen (UNASUR), CELAC (Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten), SELA (Lateinamerikanisches Wirtschaftssystem), La Plata-Gruppe, Amazonaspekt, Rio-Gruppe

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Bolivien ist ein in Entwicklung befindliches Agrar- und Bergbauland, das – trotz soliden Wachstums in den letzten Jahren – nach wie vor zu den ärmsten Ländern Südamerikas zählt. Das Land ist reich an Bodenschätzen und exportiert Erdgas, Mineralien, Metalle und Güter wie Soja, Schmuck und Holz. Neben der Rohstoffindustrie sind die Landwirtschaft und Leichtindustrie bedeutend. Bolivien ist ein kleiner Markt mit niedriger Kaufkraft und teils informeller Wirtschaftsstruktur.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Nach fünf Jahren mit Rekordwirtschaftswachstumsraten zwischen 4,8 % und 6,8 % konnte Bolivien im Jahr 2017 ein BIP Wachstum von 4,2 % verzeichnen. Bolivien ist damit – allerdings von einem vergleichsweise niedrigen Niveau ausgehend - eine der wenigen Volkswirtschaften Südamerikas, die ein solides Wirtschaftswachstum vorweisen können. Auch die Arbeitslosenrate hält sich mit 7,6 % einigermaßen in Grenzen. Die Auslandsverschuldung ist relativ gering, stieg aber in den letzten Jahren stetig an. Außerdem verfügt das Land über große Devisenreserven. Diese erreichten 2014 einen Rekordwert von 15,2 Mrd. US-Dollar. Auf Grund der konjunkturellen Lage sind sie seither jedoch deutlich zurückgegangen.

Große staatliche Investitionen finden beim Ausbau der Infrastruktur statt. 1,6 Mrd. US-Dollar sollen darüber hinaus in den Gesundheitssektor investiert werden.

Bolivien's Wirtschaft ist wenig diversifiziert – mehr als 80 % der Exporte sind Rohstoffe. Entscheidend hierbei sind die Gasexporte, die rund die Hälfte der Staatseinnahmen ausmachen. Die niedrigeren internationalen Rohstoffpreise werden das Wirtschaftswachstum in Bolivien in den kommenden Jahren moderater ausfallen lassen. Der stark überbewertete Boliviano (Festsatz Bs 6:91: 1 US-Dollar) erschwert zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit und ist für das Handelsbilanzdefizit (ca. 5 % des BIP) mitverantwortlich.

Im Global Competitiveness Report 2016-2017, herausgegeben durch das World Economic Forum, belegt Bolivien den wenig ruhmreichen 121. Platz. Im lateinamerikanischen Kontext liegt Bolivien damit lediglich vor Venezuela. Im Report 2017-2018 ist das Land aufgrund fehlender Daten nicht inkludiert. Auch im Transparency International Index rangiert Bolivien an bescheidener 112. Stelle. Bedeutende Hemmschuhe für eine wirtschaftliche Entwicklung Boliviens sind Korruption, ineffiziente Bürokratie, rigide Arbeitsgesetzgebung, das ineffiziente Steuersystem, schlecht ausgebildeten Arbeitskräfte, eine mangelhafte Infrastruktur und das schwache Rechtssystem.

Erfolge konnte die Regierung Morales beim Kampf gegen die Armut erzielen: so ist die Armutsrate in Bolivien dank staatlicher Sozialprogramme stark zurückgegangen. Direktzuwendungen für benachteiligte Familien, Geldzahlungen für schulpflichtige Kinder sowie Renten für ältere Menschen sind nur einige der Sozialleistungen, die aus den Staatseinnahmen finanziert werden.

Wirtschaftsdaten

Makroökonomische Daten

		2017	2018	2019
BIP	Mrd. USD	37,1*	40,7*	43,8*
BIP pro Kopf	USD	3.353*;	3.622*	3.833*
Wirtschaftswachstum, real	%	4,2*	4,0*	3,8*
Inflationsrate	%	2,8	3,5 *	4,5*
Arbeitslosenquote	%	4,0*	4,0*	4,0*

Quelle: Gtai, Wirtschaftsdaten kompakt, Mai 2018, *)= Schätzungen

Bedeutende Wirtschaftssektoren

- Agrarsektor (oft Subsistenzbewirtschaftung)
- Erdgas
- Bergbau (v.a. Zinn, Eisen, Silber, Gold)

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Trotz der positiven makroökonomischen Entwicklung der letzten Jahre, steht es in Bolivien mit dem Investitionsklima vor allem für ausländische, aber auch für inländische Unternehmen nicht zum Besten. Unter der Präsidentschaft Evo Morales' wurden seit dessen Amtsantritt 2006 eine Reihe von ausländischen Unternehmen – vor allem in den strategisch wichtigen Bereichen Energie, Bergbau und Telekommunikation – verstaatlicht. Verhandlungen über Entschädigungszahlungen an die enteigneten Investoren erwiesen sich als langwierig. Viele ausländische Unternehmen haben sich daher vollständig aus Bolivien zurückgezogen. Wichtigster Sektor für die als riskant geltenden Auslandsinvestitionen bleibt der Bergbausektor.

Da private Investoren mit großen Hürden zu kämpfen haben, sind die staatlichen Investitionen der wichtigste Wachstumstreiber. Große staatliche Investitionen finden beim Ausbau der Infrastruktur sowie im Gesundheitssektor statt. Hervorzuheben ist des Weiteren die Errichtung zweier Solarparks, sechs Wasserkraftwerken, einer Lithium-Gewinnungsanlage im Salar de Uyuni sowie Investitionen zur Förderung fossiler Brennstoffe.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc.)

Arbeitskräfte werden fast ausschließlich in den Betrieben für die jeweilige Tätigkeit eingeschult. Die Zahl der Arbeitslosen konnte in den letzten Jahren aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung einigermaßen in Grenzen gehalten werden. Internationale Analysten gehen für 2018 von einer Arbeitslosenrate von 7,6 % aus, wobei allerdings die Unterbeschäftigung, ein großes sozia-

les Problem des Landes, noch nicht berücksichtigt ist. Bolivien hat einen beachtlichen informellen Sektor.

AUSSENHANDEL

Bolivien exportiert überwiegend mineralische Rohstoffe (Blei-, Zinn-, Silbererze) und landwirtschaftliche Produkte (Nüsse, Kaffee, Sojaprodukte, Quinoa und Hirse) sowie Leder- und Textilwaren nach Deutschland und importiert Maschinen, Haushaltsgeräte, Fahrzeuge und Fahrzeugteile, chemische und pharmazeutische Produkte, Elektrotechnik sowie Mess- und Regeltechnik aus Deutschland. Das Investitionsschutzabkommen von 1997 wurde von Bolivien im Mai 2013 einseitig gekündigt, die Schutzwirkungen für bestehende Investitionen gelten allerdings noch 20 Jahre fort. Dennoch existieren in Bolivien für die deutsche Wirtschaft interessante Investitionsmöglichkeiten, vor allem im Infrastrukturbereich (Schiene und Straße), Energiesektor (herkömmlich und erneuerbar), Gesundheitssektor und bei der Lithiumgewinnung inkl. Batterieherstellung und der chemischen Industrie. Präsident Morales ist an qualitativ hochwertiger Technologie und an Technologietransfer sowie Berufsbildungsexport interessiert und betrachtet Deutschland als wichtigen Partner für die Modernisierung des Landes.

Der bilaterale Handel zwischen Deutschland und Bolivien betrug im Jahr 2017 rund 326 Mio. EUR. Bolivianische Exporte nach Deutschland lagen bei 160 Mio. EUR; bolivianische Importe aus Deutschland bei 166 Mio. EUR. Importiert wurden aus Deutschland v.a. Maschinen, Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile, chemische Erzeugnisse, sowie Mess-, Regel- und Elektrotechnik. 2017 konnte erneut ein Anstieg der bolivianischen Exporte nach Deutschland sowie deutscher Importe nach Bolivien beobachtet werden. Deutschland verzeichnet gegenüber Bolivien einen leicht positiven Außenhandelsaldo. Die deutsch-bolivianische Handelskammer ist die größte bilaterale Handelskammer vor Ort, sie feierte 2015 ihr 60-jähriges Bestehen. (Quelle: Auswärtiges Amt, Mai 2018)

Alles über den bolivianischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Bolivien](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die bolivianische Wirtschaftspolitik zeigt planwirtschaftliche Tendenzen bei Versorgungsbetrieben (Energie, Wasser, Transport, etc.) sowie einen hohen Grad an Bürokratie und Einflussnahme der Behörden auf unternehmerische Tätigkeit auf. Häufig wechselnde Spielregeln erfordern hohe Flexibilität. Rechtssicherheit und Rechtsprechung sind nicht mit europäischen Verhältnissen vergleichbar.

Empfohlene Vertriebswege

Die Bestellung eines gut eingeführten lokalen Vertreters, der in der Regel auf Provisionsbasis arbeitet, ist für den bolivianischen Markt meist unerlässlich. Direkte Geschäftsanbahnung wird nur in besonders gelagerten Fällen möglich sein. Zu Beginn der Geschäftsverbindung ist ein Probezeitraum – meist ein Jahr – empfehlenswert.

Werbung

Potenzielle Interessenten schätzen nach wie vor gedrucktes Informationsmaterial in spanischer Sprache.

E-Business

Es wird geschätzt, dass ca. 50 % der Bolivianer Zugang zum Internet haben, allerdings verfügen lediglich 14 % über einen eigenen Anschluss im Haus. Bolivien weist im lateinamerikanischen Vergleich sehr hohe relativen Kosten für Internetanschlüsse auf und die Kosten für Breitband Internet sind für die Mehrzahl der Bevölkerung nicht zahlbar. Der Zugang zu Internet ist jedoch

über die rasante Verbreitung der Smartphones erleichtert worden – mittlerweile haben 26 % der Bolivianer ein Smartphone.

Wichtigste Zeitungen

[La Razón](#) (regierungsnahe)

[El Diario](#)

[La Prensa](#)

[Página siete](#)

[Cambio](#)

[Los Tiempos](#)

[Opinión](#)

[El nuevo día](#)

[El Deber](#)

[El Día](#)

Wichtigste Messen

Ausstellungen oder Messen mit größerer internationaler Beteiligung sind noch selten, die wichtigsten Messen sind die Wirtschaftsmesse in der Stadt Santa Cruz (EXPOCRUZ) und die Messe in Cochabamba (FEICOBOL). Bei deren Besuch sollte die Hotelreservierung mindestens zwei Monate im Voraus erfolgen. Beide Messen werden jährlich abgehalten und bieten auch internationalen Firmen die Möglichkeit auszustellen.

Es handelt sich bei diesen Multisektorenmesse mit starkem Publikumscharakter um Veranstaltungen, die nicht am mitteleuropäischen Standard gemessen werden können. Eine direkte Teilnahme durch eine deutsche Firma dürfte nur in Einzelfällen zielführend sein.

Die aktuellen Termine für Veranstaltungen in Bolivien finden Sie unter www.ahkbol.com.

Normen

Metrisches System. Für technische Erzeugnisse auch englische/amerikanische Maß- und Gewichtseinheiten bzw. Normen. Zuständig ist das Bolivianische Institut für Normierung und Meteorologie:

Instituto Boliviano de Normalización y Calidad (IBNORCA)
 Zona Obrajes Calle 7, No. 545, casi esquina Av. 14 de Septiembre
 Zona Miraflores
 La Paz, Bolivien
 T +591 2 278 3628
 F +591 2 278 8609
 E info@ibnorca.org
 W www.ibnorca.org

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die Vereinbarung jeder Zahlungsart ist möglich. Wir empfehlen grundsätzlich die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs. Auch Vorauszahlung kann verlangt werden.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (**Atradius, AKA, Coface**) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Auskünfte können über die Deutsch-Bolivianische AHK eingeholt werden. Banken geben in der Regel keine detaillierten Auskünfte.

Forderungseintreibung

Bei Intervention steht die Deutsch-Bolivianische AHK gerne zur Verfügung. Sollte der Rechtsweg beschritten werden müssen, empfehlen wir auch geeignete Rechtsanwälte. Inkassobüros sind in Bolivien unüblich.

Preiserstellung

In USD üblich, in EUR möglich. Offerterstellung üblicherweise FOB (Hamburg), bei Lieferung ganzer Container CIF Arica (Chile).

Vorauszahlung oder bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv. Vor Knüpfung neuer Geschäftskontakte ist die Einholung von Bonitätsauskünften zweckmäßig.

Bank- und Finanzwesen

[Banco Central de Bolivia](#)

[Banco Bisa S.A](#)

[Banco Nacional de Bolivia](#)

[Banco Ganadero](#)

[Banco Económico](#)

Verkehr, Transport, Logistik

Flugzeug

In Bolivien gibt es in allen Hauptstädten der Bundesländer einen ausgebauten Flughafen. Die wichtigsten internationalen Flughäfen befinden sich in La Paz (El Alto), Santa Cruz sowie Cochabamba.

Seeweg

Bolivien verfügt über keinen direkten Meerzugang. Die wichtigsten Häfen für Bolivien finden sich in den beiden Pazifikanrainern Chile (Arica, Iquique) und Peru (Tacna).

Landweg

Insgesamt gibt es ca. 80.500 km Straßen, von denen allerdings nur rund 9.000 asphaltiert sind. Abgesehen davon gibt es Schotterpisten und Feldwege, die während der Regenzeit (Dezember bis März) teils tagelang nicht passierbar sind. Die Regierung treibt den Straßenausbau stark voran, welcher zum Teil auch durch internationale Kredite finanziert wird. Die 2015 fertiggestellte vollständig durchgehende Straßenverbindung zwischen Peru/Chile, Bolivien und Brasilien („ruta

interoceanico“) verbindet erstmals die Länder der Pazifikküste auf dem Landweg mit dem Atlantik.

Bolivians Bahnnetz umfasst lediglich ca. 3.500 Kilometer, ist weitgehend eingleisig und in Meterspur geführt. In Zukunft soll ein „tren bioceánico“ vom brasilianischen Santos am Atlantik, quer durch Bolivien bis zum peruanischen Hafen Ilo am Pazifik errichtet werden. Neben den gewaltigen Kosten ist die größte Herausforderung die Überwindung der großen Höhenunterschiede zwischen Tiefland und dem Andenhochland.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerungen

Wichtigste Unternehmenssteuern sind:

1. Gewinnsteuer (IUE)

Diese beträgt 25 % des in der Bilanz angegebenen Nettogewinnes. Die Zahlung erfolgt im April des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Transfer von Gewinnen ins Ausland wird mit 12,5 % besteuert.

2. Mehrwertsteuer (IVA – Impuesto al valor agregado)

Diese beträgt 13 %. Die Steuer wird monatlich abgeführt, Exporte werden nicht besteuert.

3. Transaktionssteuer (IT - Impuesto a las Transacciones)

Direkte Steuer auf Bruttoeinkünfte von Warengeschäften oder Dienstleistungen sind in Höhe von 3 %, monatlich abzuführen.

4. ICE (Impuesto al Consumo Específico)

Dabei handelt es sich um eine Art Luxussteuer (z.B.: für Autos, Alkohol etc.). Die Besteuerung erfolgt von Artikel zu Artikel verschieden.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ist auf Warengeschäfte und Dienstleistungen zu zahlen und wird auch beim Import erhoben. Exporte werden nicht besteuert. Die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer wird im Wesentlichen gleich wie in Europa gehandhabt und beträgt zurzeit landesweit einheitlich 13 %.

Es existiert keine eigene USt.-ID-Nummer, wohl aber benötigt jedes im Lande ansässige Steuersubjekt eine eigene eindeutig zuordenbare Steuernummer (NIT – Número de Identificación Tributaria).

Reverse Charge System

Kommt in Bolivien nicht zur Anwendung.

Verbrauchssteuer

Spezielle Verbrauchssteuern (Impuesto a los Consumos Específicos - ICE) existieren ähnlich für Softdrinks und alkoholische Getränke. Die Sätze bewegen sich derzeit zwischen 5 % und 10 % bzw. machen einen festen Betrag in Landeswährung (Bolivianos/Bs.) aus (z.B. Energy-Drinks: 4,02 Bs. pro Liter).

Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland seit 1992 (in Kraft seit 1995).

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug nach europäischem Muster für Firmen mit Sitz in Bolivien. Die Vorsteuer bzw. Einfuhr-USt. beträgt gleich der Mehrwertsteuer (einheitlich 13 %, berechnet auf Hundert).

Vergütungsverfahren

Keine Steuervergütung für nicht im Land ansässige Unternehmen.

Einkommensteuer

Persönliche Einkünfte (gleich welcher Art) werden mit 13 % besteuert, Bemessungsgrundlage ist der Bruttolohn abzüglich Sozialversicherungszahlungen. Freie Berufe werden mit 12,5 % besteuert.

ZOLL UND AUßENHANDELSREGIME

Importbestimmungen

Der bolivianische Zolltarif folgt der NANDINA (Nomenclatura Arancelaria Común de los Países Miembros del Acuerdo de Cartagena) und ist an das Harmonisierte System angepasst.

Bolivien ist – ebenso wie Chile, Ecuador, Peru und Kolumbien – assoziiertes MERCOSUR-Mitglied, mit dem ein stufenweiser vollständiger Zollabbau vereinbart wurde.

MERCOSUR ist eine seit dem 1.1.1995 aus den Ländern Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay bestehende Zollunion mit weitgehend zollfreiem Warenaustausch unter den Mitgliedsländern. Der freie Warenverkehr betrifft aber nur in den MERCOSUR-Ländern hergestellte Waren (lokale Wertschöpfung meist mindestens 60 %). Aus einem Nicht-MERCOSUR-Land importierte Waren können de facto meist nur bei nochmaliger Zahlung der Importabgaben in ein anderes MERCOSUR-Land verbracht werden. Auch Waren mit Ursprung außerhalb des MERCOSUR, die aus in den MERCOSUR-Ländern bestehenden Zollfreizonen versandt werden, sind normal zollpflichtig.

Zollbestimmungen

Außenhandelsregime weitgehend liberalisiert. Zollsätze von 5, 10, 15, 20 und 35 % für Wareneinfuhr. Sonderzölle bzw. -abgaben gelten u.a. für Dieselöl (fixe Werte) und Fahrzeuge (Zollwertbasis wird vor Ort festgesetzt). Spezialsteuern für alkoholische Getränke.

Die Basis für die Zollberechnung bildet der CIF-Wert. Das heißt, dass der Zoll auch auf die Spesen des Weitertransportes vom Hafen bis in die jeweilige Stadt, wo die Verzollung stattfindet, berechnet wird. Ausnahme: Luftfracht-sendungen nach La Paz, Cochabamba und Santa Cruz, da diese automatisch als CIF-bolivianische Stadt gelten.

Die **Zollnebenabgaben** betragen durchschnittlich 3 % vom CIF-Wert und die Mehrwertsteuer beträgt 13 %, welche von dem um den Zoll und die Einfuhrabgaben erhöhten Warenwert berechnet wird.

Des Weiteren verfolgt Bolivien einen jährlichen Zollabbau mit den MERCOSUR-Staaten, wobei dieser nicht für alle Waren gleich ist und somit im Einzelfall speziell erhoben werden muss. Für die Länder Mexiko, Kolumbien und Venezuela besteht Zollbefreiung bzw. Zollnachlass unter Vorlage des Ursprungszeugnisses.

Achtung:

Verantwortlich für die Verzollung sowie für sämtliche mit der Einfuhr zusammenhängenden Schritte gegenüber den lokalen Behörden ist stets der lokale Importeur. Die Lieferung daher niemals DDP oder „frei Haus“ garantieren, da die tatsächliche Einfuhr nicht vom Ausland aus beeinflusst werden kann!

Muster und Geschenke

Muster ohne Handelswert sind zollfrei. Markierung: "muestra sin valor comercial". Geschenke werden nicht gesondert behandelt.

Kataloge und Prospekte

Am besten mittels privatem Kurierdienst.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen bis zu 10 kg bzw. 20 kg (je nach Bestimmungsort). Internationale Paketkarten, benötigen zwei Zollinhaltserklärungen in Spanisch.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Holzverpackungen müssen den Bedingungen der ISPM-15-Vorschrift entsprechen. Solide Verpackung wegen tropischen Klimas, Diebstahlgefahr und Umladen sind empfehlenswert. Zuständige Behörde ist die SENASAG (www.senasag.gob.bo). Für die Ursprungsbezeichnung besteht keine Vorschrift.

Begleitpapiere

- Handelsrechnung: 6-fach, in spanischer Sprache oder vom Importeur in seiner vollen Verantwortung entsprechend übersetzt, Fakturierung in USD oder EUR. Versicherungszertifikat: 4-fach (nicht unbedingt notwendig).
- Konnossemente, drei Originale und drei Kopien (kompletter Satz); reine Orderkonnossemente sind zulässig. Auf diesen muss in der Spalte „Markierung“ der Vermerk „en tránsito a Bolivia“ stehen.
- Luftfrachtbrief: ein Original und drei Kopien.
- Bromatologische Bescheinigung: wichtig beim Import von Lebensmitteln!
- Phytosanitäres oder zoosanitäres Zertifikat: wenn verlangt.

Wegen der Umladung an der südamerikanischen Küste ist eine sorgfältige Markierung der Packstücke erforderlich. Außerdem muss jedes einzelne Packstück je nach Transportweg deutlich den entsprechenden Transit-Vermerk tragen: "**Arica, Iquique** bzw. **Antofagasta/Chile**, oder **Ilo** bzw. **Matarani/Perú en tránsito a Bolivia**". Ansonsten werden die international üblichen Verpackungskennzeichnungen verwendet.

Bei Import von Lebensmitteln, Saatgut, Genussmitteln etc. muss vor Erstellung des Auftrages eine Proforma-Rechnung des ausländischen Lieferanten vorgelegt werden, die von der staatlichen Prüfstelle SENASAG auf den Inhalt überprüft wird. Die Spezifikation dieser Proforma-Rechnung muss mit der endgültigen Handelsrechnung bei Verzollung übereinstimmen.

Restriktionen

Für die Einfuhr von Saatgut, Getreide, Mehl, Pflanzen usw. ist die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses erforderlich. Für Nahrungsmittel sind folgende Dokumente vorzulegen: Originalrechnung, Gesundheitszeugnis, phytosanitäres und bromatologisches Zeugnis des Ursprungslandes. Das Gesundheitszeugnis muss notariell beglaubigt sein (die bisher notwendige konsularische Beglaubigung entfällt). Die Einhaltung der Etikettierungsvorschriften wird untersucht. In der Handelsrechnung ist zu jedem Artikel das Ursprungsland anzuführen. Der Importeur muss bei der zuständigen Behörde SENASAG (www.senasag.gob.bo) registriert sein.

Beschriftung bzw. Etikettierung

sollten in spanischer Sprache abgefasst sein (kann auch in Englisch erfolgen) und folgende Mindestangaben beinhalten: a) Produktbezeichnung, b) Produkttyp, c) Registrierungsnummer, d) Nettoinhalt, e) Zusammensetzung des Produktes, Zutaten und Mischungsverhältnis, f) Mengenangaben und Herstellungsdatum, g) Verfallsdatum, h) Ort und Ursprungsland.

Einfuhrkontrollen:

Waren- und Preiskontrollen werden vom Zoll durchgeführt. Der Import von Waffen und Kriegsmaterial unterliegt speziellen Bestimmungen.

Aufgrund permanenter Änderungen derselben sollte der Versand mit dem lokalen Importeur vorab genau abgestimmt werden.

Behandlung nicht abgenommener Waren

In den bolivianischen Zolllagern können die Waren gegen Bezahlung von Lagergebühren (privatisierte Zolllager) bis zu einem Jahr zollfrei verbleiben, danach können sie versteigert werden. Innerhalb der Lagerfrist ist eine Rücksendung nach Erstattung der Lagergebühren möglich.

Artenschutz

Bolivien ist dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) im Jahr 1979 beigetreten.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste – zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr – vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das aktuelle bolivianische Rechtssystem kann nicht mit dem mitteleuropäischen verglichen werden. Die Beschreitung des Rechtsweges ist häufig teuer und langwierig und vor allem für ausländische Parteien von ungewissem Ausgang.

Es wird dringend angeraten, im Vorhinein einen Anwalt zu Rate zu ziehen.

Devisenrecht

Einheitlicher Wechselkurs zum US-Dollar, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet und täglich von der Zentralbank festgesetzt wird. Privatbanken sind die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften und die Teilnahme am Devisenhandel gestattet.

Auslandsüberweisungen

bis zu einem Betrag von 50.000 US-Dollar ohne weiteres möglich. Aufgrund der Verordnung Nr. 29.681 benötigen Auslandsüberweisungen ab einem Betrag von USD 50.000 bis USD 500.000 seit dem 21.11.2008 eine Genehmigung der Zentralbank. Beträge darüber bedürfen einer Einzelgenehmigung des Finanzministeriums, es handelt sich dabei um ein sehr aufwendiges Verfahren.

Seit dem 20.5.2011 müssen sämtliche Import- und Exportgeschäfte (sowie Kauf- und Verkaufsgeschäfte im Inland) ab einem Wert von Bs. 50.000 (umgerechnet ca. USD 7.000) über eine zugelassene **nationale Bank** abgewickelt werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Vertretungsfragen sind in Bolivien in dem seit 1.1.1978 gültigen Handelsgesetzbuch geregelt (Código de Comercio, Artikel 1248 ff).

Um sich bestmöglich abzusichern ist es empfehlenswert, den Vertretungsvertrag unter Hinzuziehung eines bolivianischen Anwaltes zu erstellen. Der Vertrag sollte möglichst detailliert alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner behandeln und Vorkehrungen für den Fall von Streitigkeiten treffen.

Da Schwierigkeiten häufig bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, sollte die Kündigungsfrist und die Vereinbarung eines Abfindungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatzes zu vermeiden.

Daneben wären noch folgende Punkte festzulegen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Höhe der Provision
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausel
- Probezeit

Gesellschaftsrecht

Das bolivianische Handelsrecht kennt die meisten der auch in Deutschland vorkommenden Gesellschaften wie Einzelunternehmen, Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Eintragung im Handelsregister (www.fundempresa.org.bo) ist obligatorisch. Die Einschaltung eines Anwalts ist dringend anzuraten.

Gewerblicher Rechtsschutz

Eigentumsrechte werden in Bolivien grundsätzlich anerkannt.

Bolivien ist seit 1993 Mitglied der Pariser Verbands-Übereinkunft, hat im Jahre 1990 das GATT-TRIPS Abkommen ratifiziert.

Behörde für geistiges Eigentum: www.senapi.gob.bo.

Gewerberecht

Zur Ausübung eines Gewerbes wird generell kein Befähigungsnachweis benötigt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gerichtsverfahren sind in Bolivien langwierig und kostspielig. Selbst bei ausreichender Beweislage kann es für den ausländischen Gläubiger zu überraschenden Urteilen kommen. Die Beschreibung des Rechtsweges ist daher nur als letzter Ausweg und bei klarer Rechts- und Beweislage anzuraten. Die Einschaltung eines lokalen Anwaltes ist erforderlich.

Zwischen Deutschland und Bolivien besteht **kein Rechtshilfeabkommen** für Urteile ordentlicher Gerichte. Bolivien ist auch nicht Vertragsstaat des Haager Zivilprozessübereinkommens, sodass bei Gerichtsverfahren in der Regel eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten zu hinterlegen ist.

Firmengründung

Das Investitionsklima in Bolivien kann nicht am mitteleuropäischen Stand gemessen werden. In letzter Zeit wurden zahlreiche zuvor privatisierte Versorgungsbetriebe bei unklarer Entschädigungslage nationalisiert.

Ob die Gründung einer Vertriebs- bzw. Produktionsniederlassung in Bolivien sinnvoll ist, kann natürlich nur nach genauer Prüfung der individuellen Situation erfolgen. Im Falle einer Produktionsniederlassung, die den gesamten MERCOSUR-Wirtschaftsraum beliefern soll, ist zu beachten, dass die Wertschöpfung im jeweiligen Land der Produktion mindestens 60 % betragen muss, um Ursprungseigenschaft zum zollfreien Weitertransport in die anderen MERCOSUR-Länder zu erlangen.

Auslandsinvestitionen in Bolivien sind inländischen im Prinzip gleichgestellt. Ausländer können prinzipiell zu 100 % Besitzer einer bolivianischen Firma sein, in einigen strategischen Sektoren (Bergbau, Erdöl und Erdgas, Energie) muss jedoch der bolivianische Staat Mehrheitseigentümer sein.

Investitionen und Joint Ventures

Es existieren keine speziellen Regelungen bzw. Kapitalerfordernisse für ausländische Unternehmen.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Patente und Marken

Patente und Marken sollten registriert werden, die Gültigkeitsdauer beträgt zehn Jahre. Am 1.1.1997 trat ein Abkommen mit der Andengemeinschaft in Kraft, durch das Marken und Patente, die nach dem neuen Verfahren angemeldet sind, gegenseitig anerkannt werden.

Domain Names

Zuständig für die Domainregistrierung („bo“) ist NIC-Bolivia (www.nic.bo). Die Anmeldung kostet rund USD 140 für die Domains unter „bo“ und rund USD 40 für Domains unter „.com.bo“ und ist jeweils für ein Jahr gültig. Eine lokale Steuernummer des Anmelders (natürliche oder juristische Person) in Bolivien ist erforderlich.

Lizenzvergabe

Es gibt zwar keine spezielle Steuer auf Lizenzgebühren, der lokale Leistungsempfänger muss jedoch die Mehrwertsteuer von 13 % (berechnet auf Hundert) sowie die Transaktionssteuer von 3 % an das Finanzamt abführen.

Eine Registrierung bei der Behörde für geistiges Eigentum: www.senapi.gob.bo ist nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert.

Eigentum und Forderungen

Prozesse sind in Bolivien langwierig und auch für die obsiegende Partei meist sehr teuer. Für Forderungen in kleiner und mittlerer Höhe besteht in der Praxis kaum eine reelle Chance auf Eintreibung. Bedenken Sie daher immer eine ausreichende Absicherung Ihrer Exportgeschäfte!

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Auskünfte können über die für Bolivien zuständige AHK kostenpflichtig über Auskunftsteien (Banken geben in der Regel keine detaillierten Auskünfte) beschafft werden. Derartige Auskünfte beruhen auch zu einem Großteil auf Eigenangaben der Unternehmen, die hierzu von der jeweiligen Auskunftstei kontaktiert werden. Deutsche Auftraggeber sollten daher das bolivianische Unternehmen auf die Notwendigkeit einer Bonitätsauskunft hinweisen, vor allem wenn sie für ein Kreditversicherungsgeschäft verwendet wird. Die Auskunftsteien selbst sind natürlich nicht befugt, die Identität des Auftraggebers bekanntzugeben.

Eigentumssicherung

Richtige Auswahl des Geschäftspartners beachten (Deutsch-Bolivianische AHK, Bonitätsauskünfte, Fachverbände, Referenzen überprüfen)! Auf die „nachträgliche“ Forderungseintreibung per Rechtsweg ist kaum Verlass!

Bei Erstgeschäften größeren Umfangs ist die Lieferung gegen durchaus übliche Vorkasse bzw. die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs (als Richtwert ist allerdings mit Kosten von rund 1,5 bis 3 % des Warenwertes, abhängig von der Bonität des Kunden, zu rechnen) prinzipiell empfehlenswert.

Bei langjähriger guter Erfahrung und Bonität des Kunden kann auch gegen Wechsel geliefert werden (in diesem Fall ist die Einholung einer aktualisierten Bonitätsauskunft zu empfehlen).

Eigentumsvorbehalt

Auf maximal fünf Jahre befristet, Rechtsdurchsetzung de facto jedoch kaum möglich.

Forderungseintreibung

Waren sollten nur per von einer ausländischen Bank bestätigtem unwiderruflichem Akkreditiv oder gegen Vorauszahlung geliefert werden. Auf dem Rechtsweg können sich Eintreibungen über Jahre hinziehen und der Erfolg ist ungewiss.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Zahlungsproblemen des Schuldners kommen, so wird empfohlen, als ersten Schritt die Deutsch-Bolivianische AHK zu kontaktieren. Sie hat die Möglichkeit, das Umfeld des Schuldners abzuklären und bei diesem in entsprechender Form zu intervenieren, was oft zum gewünschten Ergebnis führt. Kommt es dennoch zu keiner gütlichen Einigung, so kann nur ein (lokaler) Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt werden. Die Beauftragung von Inkassobüros ist weder üblich noch ratsam.

Wechsel- und Scheckrecht

In der Praxis bestehen wenige Chancen geplatzte Wechsel einzutreiben. Bei ungedeckten Schecks ist die Möglichkeit größer, doch sehr aufwendig und kostspielig.

Insolvenzrecht

Prozessweg nur nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zu empfehlen.

Vertretungsvergabe

Vertretungsfragen sind in Bolivien in dem seit 1.1.1978 gültigen Handelsgesetz geregelt (Código de Comercio, Artikel 1248 ff).

Arten von Vertretern

Üblich ist der Vertrieb durch einen lokalen Vertriebspartner oder durch eine eigene Niederlassung.

Vertretungsvertrag

Der Vertrag sollte jedenfalls schriftlich verfasst werden und alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie treffende Vorkehrungen für den Fall von Streitigkeiten behandeln.

Da Schwierigkeiten erfahrungsgemäß häufig bei der Beendigung eines Vertragsverhältnisses entstehen, sollten die Kündigungsfrist und die Vereinbarung eines Abfindungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatz zu vermeiden. Darüber hinaus wird noch die Regelung folgender Punkte empfohlen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Entschädigungshöhe (ist teilweise gesetzlich vorgegeben)
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausel

Arbeits- & Sozialrecht

Arbeitszeit

Die max. Arbeitszeit pro Tag beträgt acht Stunden und max. 44 Stunden/Woche. Je nach Sektor gibt es Ausnahmeregelungen. Überstunden werden mit einem Zusatzgehalt von 100 % berechnet, welches auch versteuert werden muss. Die übliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Arbeitsstunden pro Woche, abhängig von Branche und Kollektivvertrag.

Gesetzliches Mindestmonatsgehalt

Das gesetzliche Mindestgehalt beträgt zurzeit netto 2.000 Bs. (ca. 289 USD), wovon dem Arbeitnehmer 12,71 % für die Pensionsversicherung abgezogen wird. 14,71 % des Gesamtlohnes des Arbeitnehmers wird vom Arbeitgeber in die Krankenkasse abgeführt.

Ein durchschnittliches Gehalt eines Angestellten in mittlerer Ebene beträgt zwischen 2.500 und 3.000 Bs. (rund 350 bis 420 USD).

Des Weiteren muss ein Weihnachtsgeld (13. Gehalt) und ein Urlaubsgeld (14. Gehalt in voller Höhe) bezahlt werden, welches abgabenfrei ist. Übersteigt das jährliche BIP-Wachstum den Wert von 4,5 % stehen dem Arbeitnehmer am Jahresende darüber hinaus ein 15. Monatsgehalt zu.

Urlaubsanspruch

Mindestens 15 Arbeitstage pro Jahr, der erste Urlaubsanspruch entsteht nach zwölf Arbeitsmonaten. Üblich sind 15 Arbeitstage, dieser Anspruch erhöht sich aliquot nach je vier Jahren um sechs bzw. neun Arbeitstage je nach Branche und Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Schwangerschaft

Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf 90 Tage Mutterschutzurlaub, es gibt keinen Antrittstichtag. Das Gehalt wird von der Krankenversicherung weiterhin bezahlt. Abgesehen vom Gehalt, das der Arbeitgeber monatlich bezahlt, hat die schwangere Person ab dem fünften Schwangerschaftsmonat Anspruch auf ein Zusatz-Mindestgehalt von 1.000 Bs. Dies kann bis zum vollendeten ersten Jahr des Kindes (insgesamt 17 Monate) in Form von Nahrungsmitteln vom Arbeitgeber übergeben werden. Anspruch auf Mutterschutzurlaub, wie in Europa üblich, existiert nicht.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Bei Entlassung durch den Arbeitgeber müssen drei Monatsgehälter bezahlt werden, plus ein Monatsgehalt pro gearbeitetes Jahr. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer steht lediglich ein Monatsgehalt pro Arbeitsjahr zu. Außerdem verliert der Arbeitnehmer nach drei Monaten nach Ende des Dienstverhältnisses den Anspruch auf die Krankenversicherung. Arbeitslosengeld existiert in Bolivien nicht.

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Visumfreiheit für deutsche Staatsbürger nur bei touristischem Aufenthalt bis 90 Tage mit gültigem Reisepass (mind. noch sechs Monate gültig). Für alle anderen Reisezwecke (z.B. Geschäftsreise, Praktikum, Studium etc.) muss vorher bei der bolivianischen Botschaft in Berlin ein entsprechendes Visum („visa de objeto determinado“) beantragt werden. Geschäftsleute können ein langfristiges Geschäftsvisum mit mehrfacher Einreise und einer Gesamtaufenthaltsdauer bis zu 180 Tagen pro Jahr erhalten.

Arbeiten/Montage ist in Bolivien offiziell nur mit einem Arbeitsvisum möglich. Man kann bspw. ein sogenanntes "Höflichkeitsvisum" bei der Bolivianischen Botschaft in Deutschland beantragen. Dies gilt von der Einreise an 30 Tage lang. Man hat damit genug Zeit, vor Ort in La Paz bei der „Migración“ ein Visum für einen befristeten Aufenthalt von ein oder zwei Jahren oder für eine unbefristete Dauer ausstellen zu lassen. Die Beantragung muss persönlich erfolgen und kostet ca. 3.000 Bs.

Zuständige Einwanderungsbehörde in Bolivien ist:

Dirección General de Migración
 Av. Camacho Nº 1480 - Zona Central
 La Paz-Bolivia
 T +591-2-211 0960
 E info@migracion.gob.bo
 W www.migracion.gob.bo

Die Website enthält alle Informationen betr. Anträge, Kosten usw.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland in Kraft.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Es wird geraten, mit dem lokalen Partner die je nach Einsatzzeitraum günstigste Vorgangsweise abzuklären. Der Abschluss einer europäischen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung mit Gültigkeit für den Einsatz in Bolivien wird unbedingt empfohlen.

Prozessrecht

Der Rechtsweg in Bolivien ist langwierig und teuer und sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ist ein Prozess unvermeidlich, so muss ein lokaler Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Achtung: Bolivien erkennt derzeit internationale Schiedsurteile nicht automatisch an!

Bolivien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
- Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUßENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) – insbesondere den Kammern und Verbänden – und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter
www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes in Bolivien steht Ihnen die Deutsch-Bolivianische AHK mit ihrem Service zur Verfügung.

Adresse

Deutsch-Bolivianische Industrie- und Handelskammer

Calle 15 de Calacoto 7791
Torre Ketal Of. 311
La Paz, Bolivien

Postanschrift

Casilla 2722 La Paz, Bolivia

Telefon

+591 (0)2 279 5151

Fax

+591 (0)2 279 0477

E-Mail

ahk@ahkbol.com

Web

www.ahkbol.com

Standort



Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Visumfreiheit bei touristischem Aufenthalt bis 90 Tage pro Kalenderjahr für deutsche Staatsbürger mit gültigem Reisepass (mind. noch sechs Monate gültig). Bei Einreise werden 30 Tage im Pass vermerkt, die Verlängerung um weitere 60 Tage ist kostenfrei, jedoch recht bürokratisch. Reisende müssen sowohl ihre Wiederausreise als auch eine Gelbfieberimpfung nachweisen können. Für andere Reisezwecke (z.B. Geschäftsreise, Praktikum, etc.) muss vorher bei der bolivianischen Botschaft in Berlin ein entsprechendes Visum („visa de objeto determinado“) beantragt werden. Geschäftsleute können ein langfristiges Geschäftsvisum mit mehrfacher Einreise und einer Gesamtaufenthaltsdauer bis zu 180 Tagen pro Jahr erhalten („visa múltiple“).

Do`s & Don`ts

- Im Hochland von Bolivien sind die Umgangsformen recht formell: Hierarchie, Etikette und Höflichkeit werden großem Wert beigemessen. Etwas lockerer sind sowohl Verhalten als auch Kleiderordnung im tropisch-heißen Tiefland von Santa Cruz.
- Bolivianer halten im Allgemeinen einen geringeren Körperabstand als in Mitteleuropa.
- Persönliche Kontakte und deren beständige Pflege haben einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert.
- Englischkenntnisse sind wenig verbreitet. Im Geschäftsleben sind daher Kenntnisse der spanischen Sprache von großem Vorteil.
- Gastgeschenke sind üblich, wobei der Beschenkte das Geschenk normalerweise nicht in Anwesenheit des Geschenkgebers öffnet
- Dem Abschluss eines Geschäfts gehen oft unzählige Meetings voraus. Den bolivianischen Geschäftspartner zu drängen oder unter Druck zu setzen, bewirkt meist das Gegenteil.
- Bei politischen Themen ist große Vorsicht geboten. Negative Vergleiche mit Boliviens Nachbarländern (insbesondere Chile) sind unbedingt zu vermeiden. Angehörige der indigenen Bevölkerungsgruppen sollten keinesfalls als "Indios" bezeichnet werden, sondern – je nachdem – als Aymara, Quechua, Guaraní etc.
- Von militärischen oder polizeilichen Einrichtungen dürfen keine Aufnahmen gemacht werden.
- Massenkundgebungen, Streiks und Straßenblockaden sind häufig; ihnen sollte man großräumig ausweichen.
- In den Zentren der Städte kommt es regelmäßig zu Taschen- und Trickdiebstählen, in den Randbezirken auch zu bewaffneten Überfällen.
- Es sollten grundsätzlich nur sichere Taxen von offiziell zugelassenen Unternehmen und nur nach telefonischer Vorbestellung (Funktaxi) genutzt werden. Von der Nutzung von Kollektivtaxi oder Mini-Busse wird dringend abgeraten.
- In Bolivien besteht Ausweispflicht.

Anreise

Bolivien wird hauptsächlich von Nord- (via Miami) und Südamerika (über Lima, Sao Paulo, Santiago, etc.) angeflogen. Die Flughafengebühr ist meist bereits im Ticketpreis eingerechnet, teilweise wird in kleineren Flughäfen (z.B. Uyuni) jedoch eine Gebühr von 15 Bs. verrechnet. Ein Taxi vom Flughafen El Alto bis Stadtzentrum La Paz kostet ca. 11 EUR (Fahrzeit ca. 25 Min.). Es wird empfohlen ein Taxi bei einem fixen Stand in der Ankunftshalle des Flughafens zu mieten und sich einen Beleg geben zu lassen.

Seit Februar 2017 müssen Ausländer am Ankunftsflughafen eine Einreisesteuer begleichen.

Reisedevisen:

Unbeschränkte Einfuhr und Ausfuhr von Werten bis zum Gegenwert von USD 50.000, darüber hinaus ist eine Genehmigung der Nationalbank nötig. Es empfiehlt sich die Mitnahme von Kreditkarten (VISA, Mastercard, American Express) sowie von USD oder Euro in bar. In La Paz, Cochabamba und Santa Cruz gibt es internationale Geldautomaten (Achtung: Überfallsrisiko. Besondere Vorsicht bei der Abhebung vom Bankomaten!).

Geschäftszeiten

Banken, Wechselstuben: meist von 9.00 bis 16:30 oder 17:30

Behörden: stark von der jeweiligen Behörde abhängig. Am besten im Hotel zu erfragen.

Geschäfte: keine vorgeschriebene Öffnungszeit, normalerweise von 10:00 bis 19:30 Uhr geöffnet. Vielerorts findet eine Mittagspause von 14:00 bis 14:30 Uhr statt.

Einkaufszentren haben länger und auch sonntags geöffnet.

Supermärkte: Montag bis Samstag bis einschließlich 22 Uhr. Sonntags halbtags.

Feiertage (2018)

1. Januar (Neujahr), 22. Januar (Tag der Staatsgründung), 12. & 13. Februar (Karneval), 30. März (Karfreitag), 1. Mai (Tag der Arbeit), 31. Mai (Fronleichnam), 21. Juni (Aymara- Neujahrsfeiertag), 6. August (Unabhängigkeitstag), 2. November (Allerseelen), 25. Dezember (Weihnachten).

Feiertage der wichtigsten Provinzen sind:

La Paz: 16. Juli

Cochabamba: 14. September

Santa Cruz: 24. September

Notrufe (La Paz)

Polizei: 110

Rettung: 161 oder 169

Feuerwehr: 119

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

220 Volt/50 Hertz Wechselstrom (La Paz teilweise 110 Volt), meist amerikanische Steckerformen (Zwischenstecker erforderlich).

Trinkgeld

5 % bis 10 % in erstklassigen Restaurants und Hotels. Ansonsten, z.B. bei Taxifahrten nicht üblich.

Post- und Telefongebühren

Vom Hotel aus geführte Auslandsgespräche sind sehr teuer. Es gibt jedoch relativ günstige öffentliche Fernsprechstellen ("cabinas telefónicas"), die häufig auch Internetdienste anbieten. Mobilfunk-Roaming ist möglich, aber teuer. Gute Hotels bieten Wi-Fi an.

Postlaufzeit von und nach Deutschland

Flugpost mindestens fünf Tage.

Briefe mit vermeintlich wertvollem Inhalt gehen leicht verloren.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag in erstklassigen Hotels USD 120 bis 200. Frühstück ca. USD 10; Mittag-/Abendessen ca. USD 20 bis 25.

Zeitverschiebung

MEZ - 5 Stunden; MESZ - 6 Stunden (während der europäischen Sommerzeit)

Lokale Verkehrsmittel

Vom Flughafen nur autorisierte Flughafentaxis benutzen (ca. EUR 11 in die Stadt) oder über das Hotel bestellen. Im Stadtgebiet wird ausschließlich die Benutzung von Taxis (Kosten meist ca. 1 bis 3 EUR, immer kleine Scheine bei sich haben!) empfohlen. Unterwegs keine anderen Fahrgäs-

te zusteigen lassen. Mietauto am besten mit Chauffeur mieten. Überlandbusfahrten sollten nur mit bekannten Reiseagenturen gebucht werden; Fahrten während der Nacht sollen vermieden werden

Kfz-Bestimmungen

Die Deutsch-Bolivianische AHK gibt dazu bei Bedarf gerne nähere Auskünfte.

Devisenvorschriften

Keine Beschränkungen; US-Dollar-Noten, Euro können in den Banken und Wechselstuben gewechselt werden, auch die meisten Hotels wechseln für ihre Gäste um. Kreditkarten werden meist akzeptiert. Internationale Geldautomaten sind in großen Städten vorhanden, funktionieren allerdings nicht immer.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Außer Artikeln des persönlichen Bedarfs (Zollfreiheit bis USD 300) unterliegt Reisegepäck den allgemeinen Verzollungs- und Importvorschriften. Die Einfuhr nach Deutschland von Koka-Tee oder anderen Produkten aus Kokablättern ist verboten!

Impfungen

Auf Grund eines bestätigten Gelbfieberfalles ist die Impfung gegen Gelbfieber für die Einreise in die Endemie Gebiete derzeit verpflichtend Typhusimpfung und Vorsorge gegen Cholera sind empfehlenswert, bei Reisen in tropische Gebiete des Landes auch Schutz gegen Malaria. Rat betreffend Mückenschutz sollte als Vorbeugungsmaßnahme gegen das Zika – Virus sowie Denguefieber vor Abreise eingeholt werden.

Sonstiges Wissenswertes

Möglichst keine sichtbaren Wertgegenstände, Schmuckstücke, etc. mit sich tragen. Bewaffnete Überfälle sind zwar selten, können aber nicht ausgeschlossen werden.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Bolivien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bolivien

Avenida Arce # 2395, La Paz / Bolivien
 Postanschrift: Casilla (P.O.Box) 5265,
 La Paz / Bolivien
 Tel.: +591-2-244 0066
 Fax: +591-2-244 1441
 Notfälle: +591 715 27279
 E-Mail: info@la-paz.diplo.de
 Web: <http://www.la-paz.diplo.de>

Botschaft des Plurinationalen Staates Bolivien

Wichmannstraße 6
10787 Berlin
Tel.: +49 (0)30-26 39 15-0
Fax: +49 (0)30-26 39 15-15
E-Mail: berlin@embajada-bolivia.de
Web: www.bolivia.de

Die Adressen der bolivianischen Honorarkonsulate erhalten Sie unter www.bolivia.de.

Österreichische Botschaft (Peru)

Edificio "De las Naciones"
Avenida Republica de Colombia (ex Av. Central) 643, 5. Piso
San Isidro, Lima 27/Peru
Postanschrift: Apartado Postal 853, Lima 100/Peru
Tel.: +51-1-4420503, 4421807, 4420343
Fax: +51-1-4428851
Notfälle +51-997 376 645
E-Mail: lima-ob@bmeia.gv.at

Schweizerische Botschaft in Bolivien

Calle 13 #455, Av. 14 de Septiembre Obrajes
La Paz / Bolivien
Postanschrift: Casilla (P.O.Box) 9356,
La Paz / Bolivien
Tel.: +591-2-275 1001
Fax: +591-2-214 0884
E-Mail: paz.vertretung@eda.admin.ch

Lokale Reisebüros

Trans World Travel
Av. 6 de Agosto 2240, Ed. Ma. Cecilia PB Local 2
Laz Paz, Bolivien
T/F +591 2 244 3666
E marialourdes@agenciatransworld.com
W www.agenciatransworld.com

Candelaria Tours
J.J. Perez No. 301 Plazuela Cochabamba
Sucre-Chuquisaca, Bolivien
T +591 4 64 40340
E info@candelariatours.com
W www.candelariatours.com

Queen Travel & Representations
 Calle 18, No. 7802 Calacoto
 La Paz, Bolivien
 T/F +591 2 279 5450
 T +591 78964422
 E queentravel@entelnet.bo,
queenreps@entelnet.bo,
ventas@queentravel.com.bo
 W www.boliviatravel-queen.com

Magri Turismo
 Calle Capitan Ravelo No. 2101
 La Paz, Bolivien
 T +591 2 244 2727
 F +591 2 244 3060
 E info@magriturismo.com, ofertas@magriturismo.com
 W www.magriturismo.com

Fluglinien

Boliviana de Aviación - BOA
 Avda. Camacho 1413 Esq. Loayza
 La Paz, Bolivien
 T +591 2-211 7993
 W www.boa.bo

LATAM Airlines
 Av. Montenegro E6 Edif. 16 de Julio No. 1566
 La Paz, Bolivien
 T +800 100 521, +51 1 2138248 (aus dem Ausland)
 E www.latam.com

AEROLINEAS ARGENTINAS
 Junin 22, Edificio Banco de la Nacion Argentina, Piso 2
 Santa Cruz, Bolivien
 T +800 100 242, +591 3 336 1628 (aus dem Ausland)
 E supvtas_srz@cotas.com.bo
 W <https://www.aerolineas.com.ar/Welcome>

Iberia
 Av. Sanchez Bustamante 487, Esquina Calle 11 da Calacoto
 Edificio Calacoto Business Center, Piso 1, Of. 4
 La Paz, Bolivien
 T +591 2 2795046
 E www.iberia.com

Dolmetschdienste

Claudia Kuruner
 Calle Capitan Ravelo Nr. 2070, Ed. Venezuela, piso 1, Sopocachi
 La Paz, Bolivien
 Tel.: +591 2 244 5349
 Mobil +591 71500 891 (mobil)
 E-Mail: translingua.claudia@gmail.com

Hotels**La Paz**

Real Plaza Hotel & Convention Center
 Av Arce 2177
 La Paz, Bolivien
 Tel.: +591 2 244 1111
 E-Mail plaza@plazabolivia.com.bo
 Web: www.realplazabolivia.com

Hotel Europa
 Calle Tihuanacu 64
 La Paz, Bolivien
 Tel.: +591 2 231 5656
 Fax: +591 2 211 3930
 E-Mail: reservas@hoteleuropa.com.bo
 Web: www.hoteleuropa.com.bo

Hotel Camino Real
 Calacoto Ballivian, No. 369, Esquina Calle 10
 La Paz, Bolivien
 Tel.: +591 2 279 2323
 Fax: +591 2 279 1616
 E-Mail: suites@caminoreal.com.bo
 Web: www.caminoreal.com.bo

Santa Cruz

Hotel Camino Real
 Av. San Martin y 4to Anillo, Equipetro Norte
 Santa Cruz, Bolivien
 Tel.: +591 3 342 3535
 Fax: +591 3 343 1515
 E-Mail: hotel@caminoreal.com.bo
 Web: www.caminoreal.com.bo

Hotel Yotau
 Av. San Martin 7, Barrio Equipetro
 Santa Cruz, Bolivien
 Tel.: +591 3 336 7799
 Fax: +591 3 336 3952
 E-Mail: yotau@yotau.com.bo
 Web: <http://www.yotau.com.bo/>

Ärzte (deutschsprachig)

Dr. Fernando Arispe
 Hospital Arco Iris La Paz
 Av. 15 de April, Barrio Grafico/Fatima
 La Paz

T +591 2 2216021 (Hospital Arco Iris)
 T +591 2 242 3708 (Ordination)
 M +591 2 772 91 629
 F +591 2 221 7376
 E fernando_arispe@yahoo.com

LINKS

Thema	Link
Offizielle Regierungsseite	www.bolivia.gob.bo
Außenministerium	www.cancilleria.gob.bo
Wirtschafts- und Produktionsministerium	www.produccion.gob.bo
Einwanderungsbehörde	www.migracion.gob.bo
Statistisches Amt	www.ine.gob.bo
Zentralbank	www.bcb.gob.bo
Zollbehörde	www.aduana.gob.bo
Behörde für geistiges Eigentum	www.senapi.gob.bo
Institut für Außenhandel Bolivien	www.ibce.org.bo
Nationale Handelskammer	www.cnc.bo
Nationale Industriekammer	www.cnibolivia.com
Flughafeninformation El Alto / La Paz	www.sabsa.aero